

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr.1

Berlin, den 24. Januar

2001

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Kirchengesetz über Stellenpläne und Stellenbesetzungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Stellenplangesetz) vom 18. November 2000	3
	Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin- Brandenburg für das Hauhaltsjahr 2000 vom 16. November 2000	4
	Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2001 vom 18. November 2000	4
	Beschluss der Landessynode zum neuen Taufbuch	5
	Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuchs in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 18. November 2000	6
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 2000	6
	Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft	7
	Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 2000	7
II.	Bekanntmachungen	
	Ausführungsvorschriften des Konsistoriums zu der Entscheidung der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien vom 7. Januar 2000 (KABL. S. 120) vom 5. Januar 2001	9
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Giesensdorf, Görzdorf, Kossenblatt und Wulfersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree	26
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bamme, Barnewitz, Buckow, Buschow, Damme, Ferchesar, Garlitz, Gränigen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen und Stechow, sämtlich Kirchenkreis Rathenow	26
	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberose Stadt und Land und der Kirchengemeinden Chossewitz, Groß Muckrow, Klein Muckrow und Reicherskreuz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree	27
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Medewitz, Reetz und Reppinichen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig	27
	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Lehnin, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig	27
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	27
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	28
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung von Pfarrstellen	29
	Verlängerung einer Bewerbungsfrist	29
	Ausschreibung einer Stelle für eine Landesjugendpfarrerin oder einen Landesjugendpfarrer	29
	Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle im Landespfarramt für Krankenhausseelsorge	30
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	30
	Stellenangebote	30

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

1. Ökumenischer Kirchentag 2003 in Berlin	31
2. Nutzung der Urheberrechte anderer Landeskirchen für kirchliche Veröffentlichungen (Gegenseitigkeitserklärung)	32
3. Einschränkung des Kopierens von Liedern und Noten für Gottesdienste	32
4. Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2000	33

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über Stellenpläne und Stellenbesetzungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Stellenplangesetz)

Vom 18. November 2000

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Stellenpläne

(1) Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden und ihre Verbände begründen Dienst- und Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage von Stellenplänen, aus denen sich Umfang, Besoldungs- und Vergütungsgruppe und Zuordnung der besetzbaren Stellen ergeben.

(2) Die Beschlussfassung über Stellenpläne erfolgt für den Bereich der Kirchengemeinden gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Grundordnung. Für die Kirchenkreise sind für die Beschlussfassung die Kreissynoden, für die Verbände deren Vorstände und für den landeskirchlichen Bereich die Landessynode zuständig.

(3) Die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung dafür, dass in ihren Bereichen der Dienst an Wort und Sakrament ausgerichtet wird. Sie haben im Maß der Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch für den Dienst an Kindern und Jugendlichen und den kirchenmusikalischen Dienst sowie den diakonisch-sozialpädagogischen Dienst Stellen vorhanden sind.

(4) Die Stellenverteilung innerhalb eines Kirchenkreises hat sich an den Finanzmitteln zu orientieren, die den Anstellungsträgern hierfür zur Verfügung stehen, sowie an den gegebenenfalls von den Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Mittel entwickelten gemeindlichen Stellenplänen. Die Beschlussfassung über einen Stellenplan setzt voraus, dass die voraussichtlichen Kosten von den voraussichtlich für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Einnahmen gedeckt werden.

(5) Besetzte Stellen oder Stellenteile, deren Kosten voraussichtlich aus den zur Verfügung stehenden Personalmitteln nicht zu decken sind, müssen als "künftig wegfallend (kw)" gekennzeichnet werden. Diese Stellen sind nicht wieder besetzbar.

(6) Stellenpläne der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und im landeskirchlichen Bereich, die den Anforderungen der Absätze 1 bis 5 nicht genügen, können vom Konsistorium nach Anhörung der Organe der betroffenen Körperschaft außer Kraft gesetzt werden. Hiergegen ist der Widerspruch an die Kirchenleitung zulässig.

§ 2 Personalkostengrenze

(1) Die Personalkostengrenze für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden wird gebildet durch die Personalkostenanteile nach dem Anteilsgesetz in der durch das Haushaltsgesetz der Landessynode einschließlich des Haushaltsplanes beschlossenen Höhe sowie gegebenenfalls durch die Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht und anderen unbefristeten Personalkostenerstattungen.

(2) Durch Beschluss der Kreissynoden können bis zu 50 % der zu erwartenden anrechnungsfrei verbleibenden eigenen Einnahmen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden einschließlich ggf. der Mittel des Solidarfonds zur Erhöhung der Personalkostengrenze eingesetzt werden, sofern

1. 20 % der Jahrespersonalkosten aller Sollstellen durch Rücklagenbildung gesichert sind,
2. die Mittel dem Kirchenkreis zustehen oder der betroffene Gemeindegemeinderat zugestimmt hat und
3. die Amtsleitung des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes bestätigt hat, dass die Mittel voraussichtlich dauerhaft zur Verfügung stehen.

(3) Die Personalkostengrenze für die Verbände wird gebildet durch die Kirchensteueranteile nach dem Verwaltungsämtergesetz in der durch das Haushaltsgesetz der Landessynode einschließlich des Haushaltsplanes beschlossenen Höhe sowie weitere Mittel, auf die aufgrund der Satzung, eines Vertrages oder eines Zuwendungsbescheides ein Anspruch besteht.

§ 3 Ausgenommene Arbeitsbereiche und Stellenarten

(1) Von den Bestimmungen des Stellenplangesetzes ausgenommen sind:

1. Dienst- und Arbeitsverhältnisse in Evangelischen Schulen,
2. Dienst- und Arbeitsverhältnisse in Evangelischen Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen,
3. Dienst- und Arbeitsverhältnisse im Evangelischen Religionsunterricht,
4. Dienst- und Arbeitsverhältnisse auf Friedhöfen,
5. Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit gesicherter Fremdfinanzierung,
6. befristete Arbeitsverträge,
7. Aufnahmen in den Entsendungsdienst.

(2) Stellenbesetzungen nach Absatz 1 setzen eine Beschlussfassung des Anstellungsträgers voraus, aus der sich die vollständige Finanzierung der Stelle ergibt. Ist der Anstellungsträger eine Kirchengemeinde, bedarf es bei Stellenbesetzungen nach Absatz 1 Nr. 5, 6 und 7 auch der Zustimmung des Kreiskirchenrates. Die Anstellungsträger können die Beschlussfassung an die Trägerverbände der Verwaltungsämter (für Kirchenkreise und Kirchengemeinden) bzw. an das Konsistorium (für die Landeskirche) delegieren.

§ 4 Stellenbesetzungen

Soweit in diesem Kirchengesetz keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, sind Stellenbesetzungen nur zulässig auf Stellen, die in einem gültigen Stellenplan als besetzbar ausgewiesen sind. Über Ausnahmen bis zur nächsten Beschlussfassung über den Stellenplan entscheiden für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Kreiskirchenrat, für die Landeskirche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landeskirche.

§ 5 Stellenbesetzungsvorbehalte

(1) Für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise einschließlich ihrer Verbände, die Landeskirche und die landeskirchlichen Einrichtungen (Artikel 99 der Grundordnung) gilt für die Jahre 2001 bis 2003 ein Stellenbesetzungsvorbehalt. Dieser umfasst folgende mit Kosten von mehr als 10.000 DM pro Jahr verbundene dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen: Neueinstellungen, Verlängerungen von befristeten Anstellungen, Erhöhungen des Beschäftigungsumfanges.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen in Kirchenkreisen, für die das Konsistorium auf Antrag festgestellt hat, dass sie im laufenden Haushaltsjahr ihre Personalkosten aus den Personalkostenanteilen, den Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht und anderen unbefristeten Personalkostenerstattungen und den anrechnungsfrei verbleibenden eigenen Einnahmen einschließlich gegebenenfalls der Einnahmen aus dem Solidarfonds decken können, sofern der Kreiskirchenrat der Maßnahme dem Grundsatz nach zugestimmt hat.

(3) Für die Jahre 2001 bis 2003 wird die Überhangfreiheit nach Absatz 2 nur bestätigt, wenn 100 % der Jahrespersonalkosten aller Sollstellen durch Rücklagenbildung gesichert sind oder die Personalkostengrenze nach § 2 Absatz 1 um 20 % unterschritten ist.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 sind darüber hinaus dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen in Kirchenkreisverbänden, für die das Konsistorium auf Antrag festgestellt hat, dass sie im laufenden Haus-

haltsjahr ihre Personalkosten aus den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln decken können.

(5) Für die Jahre 2001 bis 2003 wird die Überhangfreiheit nach Absatz 4 nur bestätigt, wenn 100 % der Jahrespersonalkosten der aus Kirchensteuern finanzierten Stellen durch Rücklagenbildung gesichert sind oder die Personalkostengrenze nach § 2 Absatz 3 für die aus Kirchensteuermitteln finanzierten Stellen um 20 % unterschritten ist.

(6) Ein von der Kirchenleitung und dem Ständigen Haushaltsausschuss einvernehmlich mit vier Personen besetzter Ausschuss (Freigabeausschuss) kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern der unabwendbare Bedarf für die dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahme nachgewiesen wurde. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Freigabeausschusses ist der Rechtsweg vor das Kirchliche Verwaltungsgericht gegeben. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 6 Nicht verausgabte Personalkostenanteile

Nicht verausgabte Personalkostenanteile sollen einer Rücklage zugeführt werden, um künftige Einnahmeschwankungen ausgleichen zu können.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Zugleich treten das Kirchengesetz über eine Stellenbesetzungssperre zur Sicherung des Haushalts 1999/2000 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Haushaltssicherungsgesetz 1999/2000) vom 14. November 1998 (KABl. S. 103) sowie das Kirchengesetz über die Stellenplanung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 28. April 1981 (MBB. 1982 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 2000

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

**Kirchengesetz
über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2000**

Vom 16. November 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 vom 14. November 1998 (KABl. S. 124) beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2000 auf 684.156.270,- DM festgestellt.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 (KABl. S. 124) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2000 von 487.273.310,- DM durch die Gesamtsumme von 684.156.270,- DM ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 16. November 2000 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2000

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

**Kirchengesetz
über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2001**

Vom 18. November 2000

Aufgrund von Art. 72 Abs. 1 Nr. 11 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 hat die Landessynode das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2001 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 596.472.970,- DM festgestellt.

§ 2

Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

§ 3

(1) Der Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuernettoaufkommen wird gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Finanzaufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 1996 für das Haushaltsjahr 2001 auf 68 % festgesetzt.

(2) Die Höhe der Anteile wird entsprechend den monatlichen tatsächlichen Eingängen in der aus dem Anteilsgesetz vom 5. Mai 1996 und der Anteilsverordnung vom 5. Dezember 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgegebenen Weise ermittelt.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Anteilsverordnung vom 5. Dezember 1997 wird die Mindestrentabilität für die Erträge des Kapitalvermögens für das Jahr 2001 auf 4 % festgesetzt.

(4) Gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Anteilsverordnung vom 5. Dezember 1997 wird der Prozentsatz, der bei Kirchenkreisen in der ehemaligen Region West von den Anteilen für Baukosten für den Bausolidaritätsfonds abgesetzt wird, mit 20 % festgelegt.

§ 4

Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig untereinander deckungsfähig.

§ 5

(1) Innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit sind mit Ausnahme des Einzelplanes 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – alle Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig. Entsprechende Einnahmen dienen als Deckungsmittel für die Ausgaben innerhalb der Funktion.

(2) Zweckgebundene Einnahmen sind durch Haushaltsvermerke für Ausgaben desselben Zwecks vorzusehen.

§ 6

(1) Haushaltsmittel für Investitionsausgaben und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.

(2) Sachliche Verwaltungsausgaben können nur mit Zustimmung der Wirtschaftlerin kraft Amtes im Konsistorium für die jeweilige Zweckbestimmung (als Ausgaberechtfertigung) für übertragbar erklärt werden, wenn die Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr für die bestimmungsgemäße Ausgabe nicht verausgabt werden konnten und die Übertragung eine sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel fördert.

§ 7

(1) Gemäß § 1 Abs. 6 des Anteilsgesetzes vom 5. Mai 1996 erfolgt die Auszahlung des Kirchensteuernettoaufkommens an die Kirchenkreise monatlich entsprechend den tatsächlichen Eingängen.

(2) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

bei einer Höhe des Ansatzes)	
bis zu 10.000,- DM in halbjährlichen)	
Teilbeträgen)	jeweils zur Mitte des
bis zu 200.000,- DM in vierteljährlichen)	Fälligkeitszeitraumes
Teilbeträgen)	
darüber in monatlichen Teilbeträgen)	

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftlerin kraft Amtes.

§ 8

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschaftlerin kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr in jedem Falle bis zu 10.000,- DM, darüber hinaus bis zu 20% des Haushaltsansatzes, aber höchstens bis 30.000,- DM decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuß der Landessynode.

§ 9

Wirtschaftlerin kraft Amtes ist die für den Haushalt (mit Ausnahme der Funktion 7710 - Kirchlicher Rechnungshof) und für das Vermögen zuständige Leiterin der Abteilung 6 des Konsistoriums. Diese kann die Wirtschaftlerbefugnis auf Wirtschaftler kraft Auftrages delegieren.

§ 10

Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen mit Ausnahme des Kirchensteuerbereichs (gem. § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 13.4.1991) bis zur Höhe von 10.000,- DM entscheidet die Wirtschaftlerin kraft Amtes, bis zur Höhe von 50.000,- DM beschließt das Konsistorium mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses

der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

§ 11

(1) Die Wirtschaftlerin kraft Amtes wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 1.000.000,- DM, im Einzelfall aber nicht höher als 50.000,- DM zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird die Kirchenleitung ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode

- a) Bürgschaften zu übernehmen und
- b) Kredite aufzunehmen.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2000

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Beschluss der Landessynode zum neuen Taufbuch

1. Die Landessynode bittet die Gemeinden, insbesondere ihre Pfarrfrauen und Pfarrer und die Gemeindekirchenräte, sich intensiv mit der Taufe zu beschäftigen. Auf Mitarbeiterkonventen und Rüstzeiten der Gemeindekirchenräte, in Gemeindegruppen und -versammlungen sollte die Taufe Thema werden. Das neue Taufbuch bietet für solche Besinnungen eine breite Grundlage und vielfältige Anregungen.

2. Die Landessynode bittet die Gemeinden den selbstständigen Taufgottesdienst nicht zum Regelfall zu machen, sondern an der bewährten Praxis, Taufen auch im Gemeindegottesdienst zu vollziehen, festzuhalten. Besondere Taufgottesdienste sollen nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden. Durch die Taufe im Gemeindegottesdienst wird die besondere Bedeutung der Taufe als Aufnahme in die christliche Gemeinde sichtbar.

3. In der Taufliturgie wird im Gegensatz zur bisherigen EKV-Agende auf die regelmäßige Lesung des so genannten Kinderevangeliums (Mk 10, 13-16) bei der Taufe von Kindern verzichtet; es ist nur als fakultative Lesung vorgesehen. Die Landessynode bittet die Gemeinden an der Lesung von Mk 10, 13-16 bei Kindertaufen festzuhalten. Martin Luther hat diesen Text sehr bewusst in die Taufliturgie aufgenommen und damit auch die Taufe von Kindern verteidigt.

4. Die Landessynode bittet das Konsistorium zusammen mit dem Ständigen Theologischen Ausschuss die seinerzeit von der Kirchenleitung der ehemaligen Westregion erarbeitete Orientierungshilfe "Zur Ordnung und Praxis der Taufe" zu überarbeiten und an die veränderten Vorgaben der neuen Lebensordnung anzupassen. Dabei muss auch die Frage der Kindersegnung erneut bedacht werden.

In diesem Zusammenhang weist die Landessynode darauf hin, dass es Synodalbeschlüsse zur Kindersegnung weder in der ehemaligen Ost- noch in der ehemaligen Westregion gibt. Deswegen treffen die im Taufbuch enthaltenen darauf bezogenen Vorschläge zur Kindersegnung für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg nicht zu.

Berlin, den 18. November 2000

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuchs in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 18. November 2000

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das vom Rat der Evangelischen Kirche der Union am 2. Februar 2000 beschlossene „Taufbuch – Agende der Evangelischen Kirche der Union“ wird in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Advent 2000 (3. Dezember 2000) eingeführt. Es tritt an die Stelle des Abschnitts „Die Heilige Taufe“ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2000

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 15. Dezember 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die tarifvertragliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Tarifvertragsordnung - TVO) vom 16. November 1991 (KABl. S. 162) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 21. Mai 1999 (KABl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Altersteilzeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der kirchliche Arbeitgeber kann mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die
 - a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) eine Beschäftigungszeit (§ 23 KMT) von fünf Jahren vollendet haben und
 - c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „mit der Hälfte der einer Vollbeschäftigung entsprechenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 77 v.H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgeltes erhält (Mindestnettoebetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt bleibt hierbei unberücksichtigt.“

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ und jeweils das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung des Mindestnettoebetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettoebetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitsentgeltes im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgeltes im Sinne des Absatzes 2“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Bezuges von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztenlohn (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum ihre/seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.“

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) § 7 Abs. 2 und § 41 a Abs. 1 Satz 3 der Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung - ZVO EKIBB - vom 30. Mai 1994 gelten für Zeiten einer Altersteilzeitarbeit mit der Maßgabe, dass der Beschäftigungsquotient zugrunde zu legen ist, der 90 v.H. der bisherigen Arbeitszeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 entspricht.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Worte „einer Vollbeschäftigung entsprechenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ durch die Worte „bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ ersetzt.
 b) In Satz 2 werden die Worte „einer Vollbeschäftigung“ durch die Worte „der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ ersetzt.
9. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Diese Rechtsverordnung tritt außer Kraft, wenn sie durch einen Tarifvertrag abgelöst wird, spätestens am 31. Dezember 2004.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 31. Dezember 2000 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2000

Kirchenleitung
 Dr. Wolfgang H u b e r

*

Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 18. November 2000 die

- Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Versorgungshöchstsatzes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für den Bereich der ehemaligen Region Ost vom 2. Juni 2000 (KABL. S. 46),
 - Verordnung mit Gesetzeskraft über die Änderung des Versorgungsgesetzes vom 16. Juni 2000 (KABL. S. 119),
 - Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 16. Juni 2000 (KABL. S. 118)
- genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 2000

Konsistorium
 Dr. R u n g e

*

Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 15. Dezember 2000

Seelsorge gehört zum Auftrag der Kirche ebenso wie Verkündigung, Lehre und Diakonie. In der Nachfolge Jesu Christi ist uns aufgetragen, kranke Menschen zu besuchen (Matthäus 25). Darum ist für die Kir-

che die Krankenhauseelsorge unverzichtbarer Bestandteil ihrer Arbeit. Diese Seelsorge orientiert sich an einem Verständnis von Gesundheit und Krankheit, das sich nicht ausschließlich auf die Funktionstüchtigkeit des Körpers und des Geistes bezieht, sondern in dem Heilung in der Ganzheit von Leib und Seele verstanden wird. Die evangelische Krankenhauseelsorge bringt ihr Profil in ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit ein.

I. Ort und Auftrag der Krankenhauseelsorge

1. Die hier geordnete Seelsorge im Krankenhaus betrifft die haupt-, neben- und ehrenamtliche Seelsorge in staatlichen, konfessionellen, gemeinnützigen und privaten Krankenhäusern. Der Auftrag zur Seelsorge gilt den Patientinnen und Patienten, ihren Angehörigen und den im Krankenhaus Tätigen. Nicht von dieser Richtlinie umfasst sind die vielfältigen Krankenbesuche, die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer sowie Gemeindeglieder ohne einen speziellen Auftrag in der Krankenhauseelsorge wahrnehmen.
2. Krankenhauseelsorge geschieht insbesondere durch:
 - Einzel- und Gruppengespräche mit Patientinnen und Patienten, insbesondere durch Besuche auf den Stationen,
 - Begleitung von Angehörigen und anderen Nahestehenden,
 - Seelsorge für das Krankenhauspersonal,
 - Gottesdienste, Andachten, Abendmahlsfeiern, Kasualien und andere geistliche Handlungen,
 - Zusammenarbeit mit dem therapeutischen Team,
 - Beratung bei ethischen Problemstellungen, insbesondere in der klinischen und wissenschaftlichen Medizin,
 - Mitwirkung im Krankenpflegeunterricht sowie bei der Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals.
 Zur Arbeit in der Krankenhauseelsorge gehört weiterhin:
 - Kontakte zum Kirchenkreis, zu den Kirchengemeinden sowie zu im Bereich tätigen ambulanten und stationären Einrichtungen der Krankenversorgung,
 - Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Krankenhauseelsorge,
 - Kontakte zur Krankenhausleitung und -verwaltung,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

II. Der Dienst in der Krankenhauseelsorge

1. Der Dienst der Krankenhauseelsorge wird wahrgenommen durch Pfarrerinnen und Pfarrer, andere berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtliche Beauftragte, die jeweils für diesen Dienst besonders qualifiziert sind.
2. Die in der Krankenhauseelsorge hauptamtlich Tätigen sind in der Regel Inhaberinnen und Inhaber von Kreispfarrstellen oder kreiskirchlichen Mitarbeiterstellen. Sie können auch im Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken oder im Arbeitsverhältnis zum Krankenhaus stehen. Die nebenamtlich und ehrenamtlich Tätigen werden vom Kreiskirchenrat beauftragt. Vor Berufungen, Anstellungen und Beauftragungen ist die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Krankenhauseelsorge (Landespfarramt) zu beteiligen.
3. Nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes werden für die Krankenhauseelsorge Mittel für Personalkostenanteile in den Kirchenkreisen vorgesehen.
4. Zu den Rahmenbedingungen in der Krankenhauseelsorge gehören:
 - Bereitstellung eines Andachtsraums und eines Dienstzimmers sowie eines Ortes für Bekanntmachungen,
 - Vereinbarungen über Arbeitszeit, Rufbereitschaft, Arbeitsort, Schwerpunktsetzungen in der Seelsorge ,
 - Teilnahme an Konventen und anderen Gremien,
 - Fort- und Weiterbildung,
 - Finanzierungsregelungen.
 Die Rahmenbedingungen werden in Zusammenarbeit zwischen dem Krankenhaus, dem Anstellungsträger und den Mitarbei-

terinnen und Mitarbeitern in der Krankenhauseelsorge erarbeitet und sollen zwischen dem Krankenhaus und dem Anstellungsträger vertraglich geregelt werden. Ist das Krankenhaus selbst Anstellungsträger, wird eine entsprechende Regelung zwischen dem Krankenhaus und dem Landespfarramt angestrebt. Der Anstellungsträger erstellt in Zusammenarbeit mit den in der Seelsorge Tätigen und dem Landespfarramt eine Dienstanzweisung unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen. Die Dienstanzweisung soll vom Anstellungsträger in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. veränderten Bedingungen angepasst werden.

- Die in der Krankenhauseelsorge haupt- und nebenamtlich Tätigen arbeiten eigenverantwortlich und gleichberechtigt. Sind mehrere in einem Krankenhaus tätig, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- In Krankenhäusern mit mehreren hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen wird die Geschäftsführung vom Anstellungsträger einer Person aus diesem Kreis übertragen. Zur Geschäftsführung gehört insbesondere die Vertretung der Anliegen der Seelsorge gegenüber dem Krankenhaus. Die Geschäftsführung erfolgt in der Regel für jeweils drei Jahre.

III. Qualifikation und Fortbildung

- Die für den Dienst an kranken oder sterbenden Menschen, deren Angehörigen und den betreuenden Berufsgruppen erforderlichen Kompetenzen (z.B. Einfühlungsvermögen, psychische Belastbarkeit, Kontaktfähigkeit, Gesprächsführung, Umgang mit Spiritualität und Grundkenntnisse über das Gesundheitswesen) werden in der pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge, in Fachkonventen und Tagungen sowie durch begleitende Praktika und Supervisionen vertieft. Für den hauptamtlichen Dienst in der Krankenhauseelsorge ist eine zwölfwöchige, für den nebenamtlichen Dienst eine sechswöchige pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA) der Sektion klinische Seelsorgerausbildung der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) oder eine vergleichbare Qualifikation erforderlich. Über die Vergleichbarkeit entscheidet das Landespfarramt. Ehrenamtlich Tätige sollen an mindestens zwei mehrtägigen Seelsorgekursen teilnehmen.
- Bei Bewerberinnen oder Bewerbern um eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge, die eine entsprechende Qualifikation noch nicht erreicht, aber eine solche Ausbildung bereits begonnen haben oder zumindest die Zulassung dazu vorlegen, kann das Landespfarramt im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Dienst befristete Ausnahmen zulassen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Beauftragung zur freien Wortverkündung und Sakramentsverwaltung übertragen werden soll, müssen an einem landeskirchlichen Qualifizierungskurs teilnehmen. Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses kann der Kirchenkreis oder bei einem anderem Anstellungsträger das Landespfarramt beim Konsistorium die Beauftragung beantragen.
- Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungen sind für alle haupt- und nebenamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätigen verpflichtend, für die ehrenamtlich Tätigen zu empfehlen. Die Nutzung der verschiedenen Formen von Supervision wird dringend angeraten und ist nach Möglichkeit zu fördern. Haupt- und nebenamtlich Tätige sollen auf Antrag beim Anstellungsträger für die Dauer der Supervision oder Fort- und Weiterbildung unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden.

IV. Fachkonvente für Krankenhauseelsorge

- Die in der Seelsorge hauptamtlich Tätigen bilden die Fachkonvente für Krankenhauseelsorge. Die Fachkonvente gliedern sich in den Gesamtkonvent und die Regionalkonvente. Der Gesamt- und die Regionalkonvente dienen insbesondere der

Fortbildung in pastoraltheologischen und medizinethischen Fragen sowie dem Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus entscheidet der Gesamtkonvent über den Verteilungsmodus der Sachmittel nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans. Die Regionalkonvente halten Verbindung zu den Kirchenkreisen und Sprengeln. Die Zugehörigkeit der Inhaberinnen und Inhaber von Kreispfarrstellen für Krankenhauseelsorge zu den Pfarrkonventen der entsprechenden Kirchenkreise bleibt bestehen.

- Alle in der Krankenhauseelsorge eines Kirchenkreises oder einer Region aus mehreren Kirchenkreisen Tätigen bilden den jeweiligen Regionalkonvent für die Krankenhauseelsorge. Der Regionalkonvent organisiert seine Strukturen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kirchenkreisen selbst.
- Dem Gesamtkonvent gehören, unabhängig von der Anstellungsträgerschaft, alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen an. Nebenamtlich Tätige und ehrenamtlich Beauftragte können auf Antrag Mitglieder des Gesamtkonvents werden. Über den Antrag entscheidet der Konventsrat. Der Gesamtkonvent kommt auf Einladung des Konventsrats in Abstimmung mit dem Landespfarramt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Teilnahme ist verbindlich.
- Der Gesamtkonvent wählt einen Konventsrat, der die Jahrestagung und eventuelle weitere Tagungen vorbereitet, leitet und die Beschlüsse umsetzt. Der Konventsrat ist in Zusammenarbeit mit dem Landespfarramt für die Fort- und Weiterbildungsangebote nach Nummer III. 4. verantwortlich und berät über Ausbildungswege. Der Konventsrat gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder regelt. Der Konventsrat arbeitet mit den Ausschüssen zusammen.
- Der Gesamtkonvent wählt vier bis sechs seiner Mitglieder für zwei Jahre in den Konventsrat, darunter muss mindestens die Hälfte hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge tätig sein. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer ist geborenes Mitglied des Konventsrats. Scheidet ein Konventsratsmitglied vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für den Rest von dessen Amtszeit statt.
- Der Konventsrat wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Vorsitz sowohl im Gesamtkonvent als auch im Konventsrat.
- Der Gesamtkonvent wählt drei seiner Mitglieder für zwei Jahre in den Finanzausschuss. Dem Finanzausschuss gehört außerdem die Landespfarrerin oder der Landespfarrer an. Der Finanzausschuss bereitet die Planung für die Verteilung der landeskirchlichen Sachmittel und die Rechenschaftslegung zur Beschlussfassung durch den Gesamtkonvent vor.
- Der Gesamtkonvent kann (ggf. befristet) weitere Ausschüsse berufen und Arbeitsgemeinschaften einrichten. Die Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften informieren den Konventsrat und den Gesamtkonvent regelmäßig über ihre Arbeit.

V. Landespfarramt für Krankenhauseelsorge

- Die Kirchenleitung beruft eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Dauer von 6 Jahren als Landespfarrerin oder Landespfarrer für die Krankenhauseelsorge. Der Gesamtkonvent kann Vorschläge machen. Wiederberufung ist zulässig. Die unter III. 1. genannten Voraussetzungen für den hauptamtlichen Dienst in der Krankenhauseelsorge müssen vorliegen.
- Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer ist Inhaberin oder Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge. Sie oder er erhält einen Auftrag für die Seelsorge in einem Krankenhaus.
- Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Fachberatung der in der Krankenhauseelsorge Tätigen,
 - Mitgliedschaft im Konventsrat und im Finanzausschuss,

- Beteiligung bei der Berufung, Anstellung und Beauftragung von den in der Krankenhauseelsorge Tätigen (siehe Nummer II. 2.),
- Vertretung der Belange der Krankenhauseelsorge gegenüber Konsistorium, Krankenhäusern, Kreiskirchenräten, Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland, Institutionen und Interessenvertretungen im Bereich des Krankenhauswesens,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Dienstabweisungen,
- Beteiligung bei der Überprüfung der Verteilungskriterien der landeskirchlichen Personalkostenanteile,
- Beratung der Landeskirche und der Kirchenkreise in medizinischen Fragen,
- Teilnahme an landeskirchlichen und kreiskirchlichen Visitationen der Krankenhauseelsorge,
- Teilnahme am Gesamtpfarrerkonvent und am Konvent der kirchlichen Einrichtungen und Beauftragten,
- Mitgliedschaft in der Konferenz für Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Mitwirkung bei der Gewinnung und Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen im Besuchsdienst,

- Herausgabe der Schriftenreihe "Berliner Hefte" in Zusammenarbeit mit dem Konventsrat.

Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer kann bestimmte Aufgaben an Mitglieder des Gesamtkonvents in Abstimmung mit der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten im Konsistorium übertragen.

4. Das Konsistorium beruft eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Landespfarrerin oder des Landespfarrers in der Regel aus den Mitgliedern des Konventsrats. Der Gesamtkonvent kann Vorschläge machen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Seelsorge im Krankenhaus im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10.8.1993 (KABL. S. 202) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

Ausführungsvorschriften des Konsistoriums zu der Entscheidung der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien vom 7. Januar 2000 (KABL. S. 120)

Vom 5. Januar 2001

Zu dem Schlichtungsspruch vom 7. Januar 2000 betreffend die Erhöhung der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter(innen) und die Angleichung des kirchlichen Osttarifs an den Westtarif werden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 des Kirchengesetzes über die tarifliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Tarifvertragsordnung - TVO) vom 16. November 1991 (KABL. S. 162) die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

A. Tarifregelung über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter(innen) für den Zeitraum 1. Oktober 2000 bis 31. Januar 2001

In der Nr. 4 des Schlichtungsspruches ist die Übernahme der Anhebung der Vergütungen und Löhne im außerkirchlichen öffentlichen Dienst für das Jahr 2000 mit einer Verschiebung von sechs Monaten festgelegt worden. Im außerkirchlichen öffentlichen Dienst ist für das Jahr 2000 eine einmalige Erhöhung in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 400,- DM für den Zeitraum April 2000 bis einschließlich Juli 2000 vereinbart worden. Aufgrund der sechsmonatigen Verschiebung ist diese Erhöhung im Geltungsbe-

reich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für den Zeitraum 1. Oktober 2000 bis 31. Januar 2001 in Form von monatlichen Einmalzahlungen in Höhe von 100,- DM übernommen worden.

B. Tarifregelung über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter(innen) für die Zeit ab dem 1. Februar 2001

Für die Zeit ab 1. Februar 2001 wird die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst ab dem 1. August 2000 eingetretene lineare Tarifierhöhung um 2,0 % übernommen.

Aufgrund der Berücksichtigung der Grundstruktur der (kirchlichen) Vergütungs- und Lohntabellen der vergangenen Jahre entspricht dem Punkt 4 des Schlichtungsspruches vom 7.1.2000 die in der Anlage wiedergegebene "Tarifregelung Nr. VII über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. Februar 2001". In Verbindung mit dem Schlichtungsspruch tritt diese Tarifregelung an die Stelle eines Vergütungs- und Lohntarifvertrages Nr. VII.

C. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften einschließlich der Anlage treten - unbeschadet des sich aus den einzelnen Bestimmungen der Anlage ergebenden Geltungsbeginns der Tabellen und Beträge - mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

Anlage
zu den Ausführungsvorschriften
des Konsistoriums vom 5.1.2001

Tarifregelung Nr. VII
über die Höhe der Vergütungen und Löhne
der kirchlichen Angestellten und Arbeiter
für die Zeit ab 1. Februar 2001

Abschnitt I

§ 1
Geltungsbereich

Der Schlichtungsspruch vom 7. Januar 2000 und diese Tarifregelung gelten für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg - KMT - fallenden Mitarbeiter.

§ 2
Einmalzahlung

(1) In der Zeit vom 1. Oktober 2000 bis 31. Januar 2001 erhalten die Mitarbeiter eine monatliche Einmalzahlung in Höhe von 100,- DM.

Der Anspruch auf die monatliche Einmalzahlung besteht in dem genannten Zeitraum nur in den Monaten, in denen der Mitarbeiter für mindestens einen Tag Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Lohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den KMT fallenden Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes hat. Ein Anspruch auf Bezüge gilt auch in den Monaten als gegeben, in denen bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers kein Krankengeldzuschuss gezahlt wird.

Für die Monate, für die ein Mitarbeiter bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst im Sinne von § 24 Abs. 2 KMT eine Einmalzahlung nach dieser oder einer vergleichbaren Regelung erhalten hat, entfällt der Anspruch.

Der Anspruch auf die monatliche Einmalzahlung für vorübergehende Mitarbeiter setzt eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens einem Monat innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober 2000 bis 31. Januar 2001 voraus.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 44 Abs. 1 KMT entsprechend. Maßgebend sind hierbei jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des betreffenden Monats, bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem Monatsersten am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses. Bei der Ermittlung der Bezüge sowie der Aufstockungsleistungen im Rahmen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gilt die Einmalzahlung als Bestandteil der zugrunde gelegten Bezüge.

(3) Die monatlichen Einmalzahlungen werden mit den Bezügen für die Monate Oktober 2000 bis Januar 2001 gezahlt.

(4) Die monatlichen Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie sind auch nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig).

Abschnitt II

Dienstbezüge der kirchlichen Angestellten

Teil O

Vergütung der Mitarbeiter in der früheren Region Ost

§ 3
Grundvergütung

(1) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten (§ 31 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage O/1.

(2) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (Nr. 8 der SR 2 f zum KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage O/2.

§ 4
Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§§ 33, 34 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage O/3.

(2) Der sich nach der in Absatz 1 genannten Anlage ergebende Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	9,- DM	45,- DM
IX a und Kr. II	9,- DM	36,- DM
VIII	9,- DM	27,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, - ggf. - dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

(3) Der Angestellte, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat die Monatsvergütung einer höheren Vergütungsgruppe zusteht, wird für die Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 5
Allgemeine Zulage

Die Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte (37 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage O/4.

§ 6
Technikerzulage und Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge

(1) Die Technikerzulage (§ 38 KMT) beträgt monatlich 40,50 DM.

(2) Die Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge (§ 39 KMT) beträgt weiterhin monatlich 166,01 DM.

§ 7
Stundenvergütungen

(1) Die Stundenvergütungen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage O/5.

(2) Die Stundenvergütungen für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage O/6.

§ 8
Gesamtvergütung für vorübergehend beschäftigte Angestellte

(1) Vorübergehend beschäftigte Angestellte der nachfolgend genannten Vergütungsgruppen, die längstens für eine Zeit von sechs

Monaten eingestellt werden, erhalten eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001

- a) für die Vergütungsgruppen IX b bis II a aus der Anlage O/7,
b) für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX aus der Anlage O/8 ergibt.

Mit der Gesamtvergütung sind außer der Grundvergütung auch der Ortszuschlag und die Zulage gemäß § 5 abgegolten. Für die Zuordnung zu den Stufen der Tabelle ist auch bei der Einstellung nach Vollendung des 31. Lebensjahres ausschließlich das jeweils erreichte tatsächliche Lebensalter maßgebend.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von der Gesamtvergütung gemäß Absatz 1.

Teil W

Vergütung der Mitarbeiter in der früheren Region West

§ 9

Grundvergütung

(1) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten (§ 31 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage W/1.

(2) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (Nr. 8 der SR 2 f KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage W/2.

§ 10

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§§ 33, 34 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage W/3.

(2) Der sich nach der in Absatz 1 genannten Anlage ergebende Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,- DM	50,- DM
IX a und Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, - ggf. - dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

(3) Der Angestellte, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat die Monatsvergütung einer höheren Vergütungsgruppe zu steht, wird für die Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 11

Allgemeine Zulage

Die Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte (§ 37 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage W/4.

§ 12

Technikerzulage und Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge

- (1) Die Technikerzulage (§ 38 KMT) beträgt monatlich 45,- DM.
(2) Die Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge (§ 39 KMT) beträgt weiterhin monatlich 184,45 DM.

§ 13

Stundenvergütungen

(1) Die Stundenvergütungen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage W/5.

(2) Die Stundenvergütungen für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage W/6.

§ 14

Gesamtvergütung für vorübergehend beschäftigte Angestellte

(1) Vorübergehend beschäftigte Angestellte der nachfolgend genannten Vergütungsgruppen, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001

- a) für die Vergütungsgruppen IX b bis II a aus der Anlage W/7,
b) für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX aus der Anlage W/8 ergibt.

Mit der Gesamtvergütung sind außer der Grundvergütung auch der Ortszuschlag und die Zulage gemäß § 11 abgegolten. Für die Zuordnung zu den Stufen der Tabelle ist auch bei der Einstellung nach Vollendung des 31. Lebensjahres ausschließlich das jeweils erreichte tatsächliche Lebensalter maßgebend.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von der Gesamtvergütung gemäß Absatz 1.

Abschnitt III

Dienstbezüge der kirchlichen Arbeiter

Teil O

Lohn der Mitarbeiter in der früheren Region Ost

§ 15

Monatslohn

Der Monatslohn der kirchlichen Arbeiter (§ 31 a KMT) ergibt sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage O/9.

§ 16

Stundenlohn

Der Stundenlohn für die einzelnen Lohngruppen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergibt sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage O/10.

§ 17

Sozialzuschlag

(1) § 4 Abs. 2 gilt für den Sozialzuschlag (§ 36 KMT) entsprechend. Dabei stehen Arbeiter mit einem Lohn nach

- den Lohngruppen 1, 1 a und 2 den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I,
- den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II,
- der Lohngruppe 4 den Angestellten mit Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII gleich.

(2) Der Arbeiter, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat der Monatslohn einer höheren Lohngruppe zusteht, wird für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 18

Gesamtlohn für vorübergehend beschäftigte Arbeiter

(1) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten einen Gesamtlohn im Sinne von Nr. 5 der SR 2 d KMT, dessen Höhe sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage O/11 ergibt.

Mit dem Gesamtlohn ist außer dem Monatslohn auch der Sozialzuschlag abgegolten.

(2) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von dem Gesamtlohn gemäß Absatz 1.

§ 19

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 42 Abs. 2 KMT) in der sich für die Zeit ab dem 1. Februar 2001 aus der Anlage O/12 ergebenden Höhe.

(2) Die Erschwerniszuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die zuschlagspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, dass sich aus der Anlage O/12 etwas anderes ergibt. Eine angefangene Stunde ist als volle Stunde zu rechnen, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Die an jedem Arbeitstag mit Unterbrechungen geleisteten Tätigkeiten, für die ein gleich hoher Zuschlag vorgesehen ist, sind vor der Anwendung des vorstehenden Satzes zusammenzurechnen.

(3) Liegen bei einer Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Erschwerniszuschläge vor, so ist nur ein Zuschlag zu zahlen, und zwar bei unterschiedlicher Zuschlagshöhe der höchste.

(4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erhalten Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) einen Wintererschwer-niszuschlag in Höhe von 3,7 v.H. des jeweiligen Monatslohnes.

Teil W

Lohn der Arbeiter in der früheren Region West

§ 20

Monatslohn

Der Monatslohn der kirchlichen Arbeiter (§ 31 a KMT) ergibt sich für die Zeit ab 1. Februar 2001 aus der Anlage W/9.

§ 21

Stundenlohn

Der Stundenlohn für die einzelnen Lohngruppen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergibt sich für die Zeit ab 1. Februar 2001 aus der Anlage W/10.

§ 22

Sozialzuschlag

(1) § 10 Abs. 2 gilt für den Sozialzuschlag (§ 36 KMT) entsprechend. Dabei stehen Arbeiter mit einem Lohn nach

1. den Lohngruppen 1, 1 a und 2 den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I,
2. den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II,
3. der Lohngruppe 4 den Angestellten mit Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII gleich.

(2) Der Arbeiter, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat der Monatslohn einer höheren Lohngruppe zusteht, wird für die Anwendung des § 10 Abs. 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 23

Gesamtlohn für vorübergehend beschäftigte Arbeiter

(1) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten einen Gesamtlohn im Sinne von Nr. 5 der SR 2 d KMT, dessen Höhe sich für die Zeit ab 1. Februar 2001 aus der Anlage W/11 ergibt.

Mit dem Gesamtlohn ist außer dem Monatslohn auch der Sozialzuschlag abgegolten.

(2) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von dem Gesamtlohn gemäß Absatz 1.

§ 24

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 42 Abs. 2 KMT) in der sich für die Zeit ab 1. Februar 2001 aus der Anlage W/12 ergebenden Höhe.

(2) Die Erschwerniszuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die zuschlagspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, dass sich aus der Anlage W/12 etwas anderes ergibt. Eine angefangene Stunde ist als volle Stunde zu rechnen, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Die an jedem Arbeitstag mit Unterbrechungen geleisteten Tätigkeiten, für die ein gleich hoher Zuschlag vorgesehen ist, sind vor der Anwendung des vorstehenden Satzes zusammenzurechnen.

(3) Liegen bei einer Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Erschwerniszuschläge vor, so ist nur ein Zuschlag zu zahlen, und zwar bei unterschiedlicher Zuschlagshöhe der höchste.

(4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erhalten Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) einen Wintererschwer-niszuschlag in Höhe von 3,7 v.H. des jeweiligen Monatslohnes.

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage O/1
(§ 3 Abs.1 Tarifreg. VII)

Gültig ab 1. Februar 2001

(Monatsbeträge in DM)

Vergü- tungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.956,10	5.224,75	5.493,48	5.762,18	6.030,90	6.299,64	6.568,29	6.837,01	7.105,70	7.374,43	7.643,14	7.911,84	8.180,51
I a		4.568,20	4.777,03	4.985,77	5.194,58	5.403,38	5.612,19	5.821,05	6.029,79	6.238,60	6.447,41	6.656,26	6.865,00	7.065,22
I b		4.061,17	4.261,91	4.462,65	4.663,37	4.864,10	5.064,84	5.265,57	5.466,29	5.667,05	5.867,76	6.068,48	6.269,21	6.469,48
II a		3.599,80	3.784,17	3.968,60	4.152,93	4.337,30	4.521,70	4.706,06	4.890,46	5.074,81	5.259,25	5.443,61	5.627,89	
II b		3.356,48	3.524,51	3.692,57	3.860,66	4.028,76	4.196,83	4.364,92	4.532,99	4.701,06	4.869,17	5.037,21	5.110,65	
III	3.199,28	3.356,48	3.513,61	3.670,79	3.827,98	3.985,16	4.142,35	4.299,49	4.456,67	4.613,85	4.771,06	4.928,24	5.077,74	
IV a	2.900,10	3.043,94	3.187,75	3.331,55	3.475,38	3.619,19	3.763,00	3.906,83	4.050,67	4.194,48	4.338,31	4.482,15	4.623,97	
IV b	2.651,68	2.765,81	2.879,86	2.993,96	3.107,99	3.222,10	3.336,17	3.450,28	3.564,37	3.678,43	3.792,54	3.906,60	3.921,78	
V a	2.344,70	2.435,08	2.525,44	2.623,09	2.723,35	2.823,67	2.923,98	3.024,28	3.124,60	3.224,90	3.325,21	3.425,52	3.518,70	
V b	2.344,70	2.435,08	2.525,44	2.623,09	2.723,35	2.823,67	2.923,98	3.024,28	3.124,60	3.224,90	3.325,21	3.425,52	3.432,47	
V c	2.216,40	2.297,85	2.379,41	2.464,95	2.550,50	2.639,66	2.734,54	2.829,53	2.924,42	3.019,34	3.113,04			
VI b	2.098,89	2.161,85	2.224,76	2.287,74	2.350,63	2.415,46	2.481,55	2.547,64	2.614,91	2.688,28	2.761,61	2.819,02		
VII	1.944,47	1.995,58	2.046,72	2.097,82	2.148,97	2.200,07	2.251,18	2.302,34	2.353,44	2.405,95	2.459,66	2.498,41		
VIII	1.798,82	1.845,54	1.892,34	1.939,07	1.985,83	2.032,58	2.079,38	2.126,12	2.172,88	2.207,62				
IX a	1.739,95	1.786,46	1.832,95	1.879,44	1.925,91	1.972,39	2.018,84	2.065,35	2.111,70					
IX b	1.674,74	1.717,18	1.759,58	1.801,99	1.844,41	1.886,85	1.929,27	1.971,68	2.007,55					
X	1.555,10	1.597,52	1.639,98	1.682,37	1.724,81	1.767,20	1.809,63	1.852,07	1.894,46					

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende kirchliche Angestellte

Anlage O/2
(§ 3 Abs. 2 Tarifreg. VII)

Gültig ab 1. Februar 2001

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.384,30	4.569,59	4.754,89	4.899,01	5.043,11	5.187,25	5.331,37	5.475,49	5.619,61
Kr. XII	4.052,02	4.224,58	4.397,12	4.531,32	4.665,55	4.799,75	4.933,94	5.068,16	5.202,39
Kr. XI	3.758,83	3.924,46	4.090,06	4.218,89	4.347,68	4.476,50	4.605,29	4.734,12	4.862,94
Kr. X	3.478,46	3.632,09	3.785,75	3.905,24	4.024,76	4.144,24	4.263,74	4.383,23	4.502,73
Kr. IX	3.221,11	3.363,18	3.505,29	3.615,81	3.726,32	3.836,85	3.947,39	4.057,90	4.168,42
Kr. VIII	2.981,96	3.113,60	3.245,25	3.347,67	3.450,08	3.552,48	3.654,87	3.757,27	3.859,65
Kr. VII	2.763,34	2.884,97	3.006,57	3.101,16	3.195,74	3.290,33	3.384,92	3.479,50	3.574,08
Kr. VI	2.566,03	2.677,48	2.788,93	2.875,61	2.962,30	3.048,97	3.135,64	3.222,31	3.309,03
Kr. V a	2.445,09	2.549,30	2.653,49	2.734,53	2.815,56	2.896,61	2.977,65	3.058,70	3.139,70
Kr. V	2.362,08	2.460,66	2.559,25	2.635,92	2.712,60	2.789,26	2.865,92	2.942,60	3.019,28
Kr. IV	2.211,99	2.299,62	2.387,25	2.455,40	2.523,56	2.591,71	2.659,87	2.728,02	2.796,16
Kr. III	2.072,79	2.147,24	2.221,70	2.279,63	2.337,54	2.395,46	2.453,36	2.511,27	2.569,18
Kr. II	1.942,29	2.007,55	2.072,82	2.123,59	2.174,33	2.225,10	2.275,85	2.326,62	2.377,38
Kr. I	1.822,67	1.880,77	1.938,83	1.984,00	2.029,18	2.074,35	2.119,51	2.164,68	2.209,84

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte**Anlage O/3**
(§ 4 Tarifreg. VII)**Gültig ab 1. Februar 2001**

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	930,22 DM	1.106,14 DM	1.255,19 DM
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	826,71 DM	1.002,63 DM	1.151,68 DM
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	778,73 DM	946,31 DM	1.095,36 DM

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 149,05 DM

Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:

Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
X, IX b und Kr. I	9,00 DM	45,00 DM
IX a und Kr. II	9,00 DM	36,00 DM
VIII	9,00 DM	27,00 DM

Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung dem Ortszuschlag der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte**Anlage O/4**
(§ 5 Tarifreg. VII)**Gültig ab 1. Februar 2001**

- (1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich - soweit nicht Absatz 2 zutrifft -
- a) in den Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II 149,71 DM
- b) in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI 176,81 DM
- c) in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII 188,60 DM
- d) in den Vergütungsgruppen I b bis I 70,71 DM
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich 70,71 DM

Anlage O/5
(§ 7 Abs. 1 Tarifreg. VII)

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Februar 2001

(Beträge in DM)

Vergütungs- gruppe	Stunden- vergütung
I	43,21
I a	39,61
I b	36,44
II a	33,36
II b	31,68
III	30,13
IV a	27,72
IV b	25,52
V a/b	23,59
V c	21,54
VI b	19,99
VII	18,77
VIII	17,62
IX a	16,97
IX b	16,66
X	15,81

Anlage O/6
(§ 7 Abs. 2 Tarifreg. VII)

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Februar 2001

(Beträge in DM)

Vergütungs- gruppe	Stunden- vergütung
Kr. XIII	35,87
Kr. XII	33,06
Kr. XI	31,19
Kr. X	29,32
Kr. IX	27,59
Kr. VIII	25,98
Kr. VII	24,52
Kr. VI	22,83
Kr. V a	21,99
Kr. V	21,40
Kr. IV	20,32
Kr. III	19,27
Kr. II	18,34
Kr. I	17,51

Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**Anlage O/7**

(§ 8 Abs. 1 Buchst. a Tarifreg. VII)

Gültig ab 1. Februar 2001

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungsgruppe	Zustehende Vergütungsbeträge						
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr	ab 40. Lebensjahr	ab 45. Lebensjahr	ab 50. Lebensjahr
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage O/4 Abs. 1							
IIa	4986	5263	5631	6000	6369	6738	6922
III	4547	4862	5176	5490	5805	6116	6269
IV a	4235	4523	4810	5098	5386	5672	5815
IV b	3956	4185	4413	4641	4869	5048	5113
V b	3626	3815	4015	4215	4415	4569	4623
V c	3421	3587	3766	3952	4142		
VI b	3284	3410	3539	3671	3811	3913	
VII	3119	3220	3323	3425	529	3602	
VIII	2968	3062	3155	3249	3313		
IX a	2882	2975	3068	3161			
IX b	2813	2898	2983	3064			
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage O/4 Abs. 2							
IIa	4868	5145	5513	5882	6251	6620	6804
III	4429	4744	5058	5372	5687	5998	6151

Anlage O/8

(§ 8 Abs. 1 Buchst. b Tarifreg. VII)

Gesamtvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**Gültig ab 1. Februar 2001**

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungsgruppe	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr
	1	2	3	4
Kr. IX	4554	4807	5027	5249
Kr. VIII	4305	4539	4743	4948
Kr. VII	4076	4292	4481	4670
Kr. VI	3800	3999	4172	4345
Kr. V a	3672	3857	4019	4181
Kr. V	3583	3758	3912	4065
Kr. IV	3423	3578	3714	3851
Kr. III	3270	3402	3518	3634
Kr. II	3103	3219	3321	3422
Kr. I	2976	3080	3170	3260

**Monatslohntabelle
für kirchliche Arbeiter**

Anlage O/9
(§ 15 Tarifregelung VII)

Gültig ab 1. Februar 2001

(Monatsbeträge in DM)

Lohn- gruppe	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	3.734,21	3.793,96	3.854,64	3.916,31	3.978,99	4.042,63	4.107,30	4.173,05
8a	3.653,81	3.712,27	3.771,65	3.831,99	3.893,31	3.955,60	4.018,90	4.083,20
8	3.573,41	3.630,56	3.688,66	3.747,66	3.807,64	3.868,57	3.930,46	3.993,35
7a	3.496,48	3.552,41	3.609,25	3.666,98	3.725,65	3.785,26	3.845,84	3.907,37
7	3.419,51	3.474,23	3.529,80	3.586,28	3.643,66	3.701,96	3.761,18	3.821,38
6a	3.345,89	3.399,43	3.453,82	3.509,06	3.565,22	3.622,27	3.680,20	3.739,10
6	3.272,27	3.324,61	3.377,81	3.431,86	3.486,75	3.542,55	3.599,23	3.656,84
5a	3.201,80	3.253,03	3.305,09	3.357,98	3.411,70	3.466,30	3.521,74	3.578,09
5	3.131,34	3.181,45	3.232,35	3.284,08	3.336,62	3.390,02	3.444,26	3.499,35
4a	3.063,94	3.112,97	3.162,76	3.213,37	3.264,78	3.317,00	3.370,07	3.424,01
4	2.996,51	3.044,46	3.093,17	3.142,66	3.192,94	3.244,03	3.295,92	3.348,66
3a	2.932,00	2.978,89	3.026,57	3.074,98	3.124,20	3.174,17	3.224,98	3.276,55
3	2.867,48	2.913,35	2.959,97	3.007,32	3.055,46	3.104,33	3.154,01	3.204,45
2a	2.805,75	2.850,62	2.896,25	2.942,57	2.989,65	3.037,49	3.086,09	3.135,47
2	2.744,00	2.787,88	2.832,50	2.877,83	2.923,87	2.970,65	3.018,20	3.066,47
1a	2.684,91	2.727,86	2.771,52	2.815,87	2.860,93	2.906,70	2.953,20	3.000,45
1	2.625,84	2.667,84	2.710,53	2.753,89	2.797,95	2.842,73	2.888,21	2.934,42

Anlage O/10
(§ 16 Tarifregelung VII)

**Tabelle des Stundenlohnes
für kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. Februar 2001

Lohngruppe	Stundenlohn in DM
9	22,31
8a	21,83
8	21,35
7a	20,89
7	20,43
6a	19,99
6	19,55
5a	19,13
5	18,71
4a	18,30
4	17,90
3a	17,51
3	17,13
2a	16,76
2	16,39
1a	16,04
1	15,69

Anlage O/11
(§ 18 Tarifregelung VII)

**Gesamtlohntabelle
für vorübergehend beschäftigte kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. Februar 2001

(Monatsbeträge in DM)

Lohngruppe	Zustehende Lohnbeträge
9	3.809
8a	3.728
8	3.648
7a	3.571
7	3.494
6a	3.420
6	3.347
5a	3.276
5	3.206
4a	3.138
4	3.071
3a	3.007
3	2.942
2a	2.880
2	2.819
1a	2.759
1	2.700

Tabelle
der zuschlagspflichtigen Arbeiten von Arbeitern auf Friedhöfen

Gültig ab 1. Februar 2001

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	2,30 DM
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	2,30 DM
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	47,70 DM
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	47,70 DM
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	2,30 DM
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	2,30 DM

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage W/1
(§ 9 Abs. 1 Tarifreg. VII)

Gültig ab 1. Februar 2001

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		5.506,78	5.805,28	6.103,87	6.402,42	6.701,00	6.999,60	7.298,10	7.596,68	7.895,22	8.193,81	8.492,38	8.790,93	9.089,45
I a		5.075,78	5.307,81	5.539,74	5.771,75	6.003,75	6.235,77	6.467,83	6.699,77	6.931,78	7.163,79	7.395,84	7.627,78	7.850,24
I b		4.512,41	4.735,45	4.958,50	5.181,52	5.404,55	5.627,60	5.850,63	6.073,66	6.296,72	6.519,73	6.742,76	6.965,79	7.188,31
II a		3.999,78	4.204,63	4.409,56	4.614,37	4.819,22	5.024,11	5.228,95	5.433,84	5.638,68	5.843,61	6.048,46	6.253,21	
II b		3.729,42	3.916,12	4.102,86	4.289,62	4.476,40	4.663,14	4.849,91	5.036,66	5.223,40	5.410,19	5.596,90	5.678,50	
III	3.554,76	3.729,42	3.904,01	4.078,65	4.253,31	4.427,95	4.602,61	4.777,21	4.951,85	5.126,50	5.301,18	5.475,82	5.641,93	
IV a	3.222,33	3.382,16	3.541,94	3.701,72	3.861,53	4.021,32	4.181,11	4.340,92	4.500,74	4.660,53	4.820,34	4.980,17	5.137,74	
IV b	2.946,31	3.073,12	3.199,84	3.326,62	3.453,32	3.580,11	3.706,86	3.833,64	3.960,41	4.087,14	4.213,93	4.340,67	4.357,53	
V a	2.605,22	2.705,64	2.806,04	2.914,54	3.025,94	3.137,41	3.248,87	3.360,31	3.471,78	3.583,22	3.694,68	3.806,13	3.909,67	
V b	2.605,22	2.705,64	2.806,04	2.914,54	3.025,94	3.137,41	3.248,87	3.360,31	3.471,78	3.583,22	3.694,68	3.806,13	3.813,86	
V c	2.462,67	2.553,17	2.643,79	2.738,83	2.833,89	2.932,95	3.038,38	3.143,92	3.249,35	3.354,82	3.458,93			
VI b	2.332,10	2.402,06	2.471,96	2.541,93	2.611,81	2.683,84	2.757,28	2.830,71	2.905,45	2.986,98	3.068,45	3.132,24		
VII	2.160,52	2.217,31	2.274,13	2.330,91	2.387,74	2.444,52	2.501,31	2.558,16	2.614,93	2.673,28	2.732,96	2.776,01		
VIII	1.998,69	2.050,60	2.102,60	2.154,52	2.206,48	2.258,42	2.310,42	2.362,35	2.414,31	2.452,91				
IX a	1.933,28	1.984,96	2.036,61	2.088,27	2.139,90	2.191,54	2.243,16	2.294,83	2.346,33					
IX b	1.860,82	1.907,98	1.955,09	2.002,21	2.049,34	2.096,50	2.143,63	2.190,75	2.230,61					
X	1.727,89	1.775,02	1.822,20	1.869,30	1.916,45	1.963,56	2.010,70	2.057,86	2.104,95					

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende kirchliche Angestellte**Anlage W/2**
(§ 9 Abs. 2 Tarifreg. VII)**Gültig ab 1. Februar 2001**

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.871,44	5.077,32	5.283,21	5.443,34	5.603,45	5.763,61	5.923,74	6.083,88	6.244,01
Kr. XII	4.502,24	4.693,98	4.885,69	5.034,80	5.183,94	5.333,05	5.482,15	5.631,29	5.780,43
Kr. XI	4.176,48	4.360,51	4.544,51	4.687,65	4.830,76	4.973,89	5.116,99	5.260,13	5.403,27
Kr. X	3.864,95	4.035,66	4.206,39	4.339,16	4.471,95	4.604,71	4.737,49	4.870,25	5.003,03
Kr. IX	3.579,01	3.736,87	3.894,77	4.017,57	4.140,35	4.263,17	4.385,99	4.508,78	4.631,58
Kr. VIII	3.313,29	3.459,55	3.605,83	3.719,63	3.833,42	3.947,20	4.060,97	4.174,74	4.288,50
Kr. VII	3.070,38	3.205,52	3.340,63	3.445,73	3.550,82	3.655,92	3.761,02	3.866,11	3.971,20
Kr. VI	2.851,14	2.974,98	3.098,81	3.195,12	3.291,44	3.387,74	3.484,04	3.580,34	3.676,70
Kr. V a	2.716,77	2.832,55	2.948,32	3.038,37	3.128,40	3.218,46	3.308,50	3.398,55	3.488,56
Kr. V	2.624,53	2.734,07	2.843,61	2.928,80	3.014,00	3.099,18	3.184,36	3.269,56	3.354,76
Kr. IV	2.457,77	2.555,13	2.652,50	2.728,22	2.803,95	2.879,68	2.955,41	3.031,13	3.106,84
Kr. III	2.303,10	2.385,82	2.468,56	2.532,92	2.597,27	2.661,62	2.725,96	2.790,30	2.854,64
Kr. II	2.158,10	2.230,61	2.303,13	2.359,54	2.415,92	2.472,33	2.528,72	2.585,13	2.641,53
Kr. I	2.025,19	2.089,74	2.154,26	2.204,44	2.254,64	2.304,83	2.355,01	2.405,20	2.455,38

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte**Anlage W/3**
(§ 10 Tarifreg. VII)**Gültig ab 1. Februar 2001**

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	1.033,58 DM	1.229,04 DM	1.394,65 DM
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	918,57 DM	1.114,03 DM	1.279,64 DM
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	865,25 DM	1.051,45 DM	1.217,06 DM

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

165,61 DM

Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:

Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
IX a und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 M

Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung dem Ortszuschlag der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte**Anlage W/4**
(§ 11 Tarifreg. VII)**Gültig ab 1. Februar 2001**

(1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich - soweit nicht Absatz 2 zutrifft -

- | | |
|--|-----------|
| a) in den Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II | 166,34 DM |
| b) in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI | 196,46 DM |
| c) in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII | 209,56 DM |
| d) in den Vergütungsgruppen I b bis I | 78,57 DM |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich

78,57 DM

Anlage W/5
(§ 13 Abs. 1 Tarifreg. VII)

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Februar 2001

(Beträge in DM)

Vergütungs- gruppe	Stunden- vergütung
I	48,01
I a	44,01
I b	40,49
II a	37,07
II b	35,20
III	33,48
IV a	30,80
IV b	28,36
V a/b	26,21
V c	23,93
VI b	22,21
VII	20,85
VIII	19,58
IX a	18,86
IX b	18,51
X	17,57

Anlage W/6
(§ 13 Abs. 2 Tarifreg. VII)

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Februar 2001

(Beträge in DM)

Vergütungs- gruppe	Stunden- vergütung
Kr. XIII	39,86
Kr. XII	36,73
Kr. XI	34,66
Kr. X	32,58
Kr. IX	30,65
Kr. VIII	28,87
Kr. VII	27,24
Kr. VI	25,37
Kr. V a	24,43
Kr. V	23,78
Kr. IV	22,58
Kr. III	21,41
Kr. II	20,38
Kr. I	19,45

Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**Anlage W/7**
(§ 14 Abs. 1 Buchst. a Tarifreg. VII)**Gültig ab 1. Februar 2001**

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungs- gruppe	Zustehende Vergütungsbeträge						
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr	ab 40. Lebensjahr	ab 45. Lebensjahr	ab 50. Lebensjahr
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage W/4 Abs. 1							
IIa	5540	5848	6257	6667	7077	7487	7691
III	5052	5402	5751	6100	6450	6795	6965
IV a	4705	5025	5344	5664	5984	6302	6461
IV b	4396	4650	4903	5157	5410	5609	5681
V b	4029	4239	4461	4683	4906	5077	5137
V c	3801	3986	4184	4391	4602		
VI b	3649	3789	3932	4079	4234	4348	
VII	3465	3578	3692	3806	3921	4002	
VIII	3298	3402	3506	3610	3681		
IX a	3202	3306	3409	3512			
IX b	3125	3220	3314	3404			
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage W/4 Abs. 2							
IIa	5409	5717	6126	6536	6946	7356	7560
III	4921	5271	5620	5969	6319	6664	6834

Anlage W/8
(§ 14 Abs. 1 Buchst. b Tarifreg. VII)**Gesamtvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende
vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte****Gültig ab 1. Februar 2001**

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungs- gruppe	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr
.	1	2	3	4
Kr. IX	5060	5341	5586	5832
Kr. VIII	4783	5043	5270	5498
Kr. VII	4529	4769	4979	5189
Kr. VI	4222	4443	4635	4828
Kr. V a	4080	4286	4466	4646
Kr. V	3981	4176	4347	4517
Kr. IV	3803	3976	4127	4279
Kr. III	3633	3780	3909	4038
Kr. II	3448	3577	3690	3802
Kr. I	3307	3422	3522	3622

**Monatslohntabelle
für kirchliche Arbeiter**

**Anlage W/9
(§ 20 Tarifregelung VII)**

Gültig ab 1. Februar 2001

(Monatsbeträge in DM)

Lohn- gruppen	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	4.149,12	4.215,51	4.282,93	4.351,45	4.421,10	4.491,81	4.563,67	4.636,72
8a	4.059,79	4.124,74	4.190,72	4.257,77	4.325,90	4.395,11	4.465,44	4.536,89
8	3.970,45	4.033,96	4.098,51	4.164,07	4.230,71	4.298,41	4.367,18	4.437,06
7a	3.884,98	3.947,12	4.010,28	4.074,42	4.139,61	4.205,84	4.273,15	4.341,52
7	3.799,46	3.860,25	3.922,00	3.984,76	4.048,51	4.113,29	4.179,09	4.245,98
6a	3.717,66	3.777,14	3.837,58	3.898,96	3.961,36	4.024,74	4.089,11	4.154,56
6	3.635,85	3.694,01	3.753,12	3.813,18	3.874,17	3.936,17	3.999,14	4.063,16
5a	3.557,56	3.614,48	3.672,32	3.731,09	3.790,78	3.851,44	3.913,04	3.975,66
5	3.479,27	3.534,94	3.591,50	3.648,98	3.707,35	3.766,69	3.826,95	3.888,17
4a	3.404,38	3.458,85	3.514,18	3.570,41	3.627,53	3.685,56	3.744,52	3.804,46
4	3.329,45	3.382,73	3.436,85	3.491,84	3.547,71	3.604,48	3.662,13	3.720,73
3a	3.257,78	3.309,88	3.362,86	3.416,64	3.471,33	3.526,85	3.583,31	3.640,61
3	3.186,09	3.237,06	3.288,85	3.341,47	3.394,96	3.449,25	3.504,45	3.560,50
2a	3.117,50	3.167,36	3.218,05	3.269,52	3.321,83	3.374,99	3.428,99	3.483,86
2	3.048,89	3.097,64	3.147,22	3.197,59	3.248,74	3.300,72	3.353,55	3.407,19
1a	2.983,23	3.030,96	3.079,47	3.128,74	3.178,81	3.229,67	3.281,33	3.333,83
1	2.917,60	2.964,27	3.011,70	3.059,88	3.108,83	3.158,59	3.209,12	3.260,47

**Anlage W/10
(§ 21 Tarifregelung VII)**

**Tabelle des Stundenlohnes
für kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. Februar 2001

Lohngruppe	Stundenlohn in DM
9	24,79
8a	24,25
8	23,72
7a	23,21
7	22,70
6a	22,21
6	21,72
5a	21,25
5	20,78
4a	20,34
4	19,89
3a	19,46
3	19,03
2a	18,62
2	18,21
1a	17,82
1	17,43

**Anlage W/11
(§ 23 Tarifregelung VII)**

**Gesamtlohntabelle
für vorübergehend beschäftigte kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. Februar 2001

(Monatsbeträge in DM)

Lohngruppe	Zustehende Lohnbeträge
9	4.232
8a	4.143
8	4.053
7a	3.968
7	3.882
6a	3.800
6	3.719
5a	3.640
5	3.562
4a	3.487
4	3.412
3a	3.341
3	3.269
2a	3.200
2	3.132
1a	3.066
1	3.000

Tabelle
der zuschlagspflichtigen Arbeiten von Arbeitern auf Friedhöfen

Gültig ab 1. Februar 2001

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	2,55 DM
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	2,55 DM
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	53,00 DM
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	53,00 DM
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	2,55 DM
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	2,55 DM

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden
Giesensdorf, Görsdorf, Kossenblatt und Wulfersdorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Giesensdorf, Görsdorf, Kossenblatt und Wulfersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kossenblatt“.

§ 3

Die bisherigen Pfarrsprengel Ahrensdorf und Kossenblatt werden aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2000
Az. 1031-1 (711.25)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bamme, Barnewitz,
Buckow, Buschow, Damme, Ferchesar, Garlitz, Gräningen,
Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Möthlow, Mützlitz,
Nennhausen und Stechow,
sämtlich Kirchenkreis Rathenow**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Bamme, Barnewitz, Buckow, Buschow, Damme, Ferchesar, Garlitz, Gräningen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen und Stechow, sämtlich Kirchenkreis Rathenow, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Reformationsgemeinde Westhavelland“.

§ 3

Die bisherigen Pfarrsprengel Barnewitz, Garlitz, Kotzen, Nennhausen und Stechow werden aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2000
Az. 1020-1(63.02+08+13)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

Urkunde
über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde
Lieberose Stadt und Land und der Kirchengemeinden Chossewitz,
Groß Muckrow, Klein Muckrow und Reicherskreuz,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2000
Az. 1020-1 (705.27)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Lieberose Stadt und Land und die Kirchengemeinden Chossewitz, Groß Muckrow, Klein Muckrow und Reicherskreuz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Lieberose und Land“.

§ 3

Der bisherige Pfarrsprengel Groß Muckrow wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2000
Az. 1020-1 (711.08+20)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

Urkunde
über die Vereinigung der Kirchengemeinden
Medewitz, Reetz und Reppinichen,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Medewitz, Reetz und Reppinichen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Reformations-Kirchengemeinde Reetz“.

§ 3

Der bisherige Pfarrsprengel Reetz wird aufgehoben.

Urkunde
über die Änderung des Namens
der Evangelischen Kirchengemeinde Lehnin,
Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Lehnin, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, wird geändert in „Evangelische St. Marien-Klosterkirchengemeinde Lehnin“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2000
Az. 1000-1 (705.14)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium
Az.: 1253-1(152)

Berlin, den 1. Dezember 2000

Das Oberlin-Seminar hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG
OBERLIN SEMINAR“



2. Konsistorium Berlin, den 4. Dezember 2000
Az.: 1252-3(25.12)

Die Evangelische Lutherkirchengemeinde Berlin-Wilhelmsruh, Kirchenkreis Pankow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. LUTHER KIRCHENGEMEINDE BERLIN-
WILHELMSRUH.“



5. Konsistorium Berlin, den 18. Dezember 2000
Az.: 1252-3 (04.13)

Die Evangelische Friedensgemeinde Charlottenburg, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE FRIEDENSGEMEINDE
CHARLOTTENBURG.“



3. Konsistorium Berlin, den 5. Dezember 2000
Az.: 1252-3 (718.05)

Die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichswalde, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
FRIEDRICHSWALDE.“



4. Konsistorium Berlin, den 14. Dezember 2000
Az.: 1252-2 (717)

Der Evangelische Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGEL. KIRCHENKREIS LICHTENBERG-
OBERSPREE “



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der Fachhochschule für Gemeindepädagogik und Sozialwesen mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG OBERLINSEMINAR Fachhochschule für Gemeindepädagogik und Sozialwesen“ wurde außer Geltung gesetzt.

2. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Berlin-Wilhelmsruh, Kirchenkreis Pankow, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE BERLIN-WILHELMSRUH“ wurde außer Geltung gesetzt.

3. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Friedrichswalde, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL FRIEDRICHSWALDE“ wurde außer Geltung gesetzt.

4. Die Kirchensiegel der Kirchenkreise Lichtenberg und Oberspree mit den Umschriften „Der Superintendent Kirchenkreis Lichtenberg“ und „Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Oberspree“ wurden außer Geltung gesetzt.

5. Die Kirchensiegel der Friedenskirchengemeinde an der Heerstraße und der Kirchengemeinde Grünes Dreieck an der Heerstraße, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, mit den Umschriften „EV. FRIEDENSGEMEINDE AN DER HEERSTRASSE BERLIN“ und „EVANG. KIRCHENGEMEINDE GRÜNES DREIECK AN DER HEERSTRASSE“ wurden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Segeletz, Evangelischer Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab sofort durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, die oder der besonderes Gewicht auf die seelsorgerliche Begleitung der Gemeinden, den Besuchsdienst, neue Wege in der Kinder- und Jugendarbeit und auf die vielfältige Gestaltung von Gottesdiensten legt.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Freude an der Kirchenmusik haben, um die Arbeit mit dem Gemeindechor weiterzuführen.

Die Offenheit für eine verstärkte Zusammenarbeit in der Region Wusterhausen wird erwartet.

In Segeletz steht ein saniertes, geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung.

Auskünfte erteilen für die Gemeindeglieder Frau Elke Frambach, Telefon: 033978 / 50245 und Herr Superintendent Harder, Telefon: 033971 / 72373.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindeglieder des Pfarrsprengels Segeletz über die Superintendentur Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

2. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lübben-Stadt (Paul-Gerhardt), Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer erwartet eine durch die letzte Wirkungsstätte von Paul Gerhardt geprägte traditionsreiche Kleinstadtgemeinde im reizvollen Tor zum Unter- und Oberspreewald.

2000 Gemeindeglieder, drei hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindegruppen erhoffen sich neue Impulse bei der Umsetzung der Vorschläge aus der Arbeitsgruppe "Neue Gemeindearbeit".

Die Konfirmandenarbeit liegt der Gemeinde besonders am Herzen.

Ein Kindergarten befindet sich in der Trägerschaft der Gemeinde; die Kirchenmusik spielt im Gemeindeleben und in allen Altersgruppen eine große Rolle.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Traditionen fortführt und neue begründet und sich als Seelsorgerin oder Seelsorger versteht. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine gute Zusammenarbeit und Begleitung ihrer Arbeit.

Für das bevorstehende Paul-Gerhardt-Jubiläum im Jahre 2007 wird das Einbringen guter Ideen und ein entsprechendes Engagement bei der Bewältigung der umfangreichen Aufgaben erwartet.

Eine geräumige Dienstwohnung wird gestellt.

Nachfragen werden im Büro der Superintendentur unter der Telefonnummer 03546-3122 entgegengenommen und an den Gemeindeglieder weitergegeben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Lübben-Stadt über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

3. Die Pfarrstelle der Nathan-Söderblom-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (80% Dienstumfang) durch Gemeindewahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in allen Bereichen des Gemeindelebens engagiert den Dienst versieht.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindeglieder der Nathan-Söder-

blom-Kirchengemeinde über die Superintendentur Spandau, Kinkelstraße 33/34, 13597 Berlin.

*

Verlängerung einer Bewerbungsfrist

Die Frist zur Bewerbung um die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Großbeeren, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, (Veröffentlicht im KABL Nr. 7/2000, S. 123, Nr. 2) wird bis zum 15. Februar 2001 verlängert.

*

Ausschreibung einer Stelle für eine Landesjugendpfarrerin oder einen Landesjugendpfarrer

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Landesjugendpfarrerin oder einen Landesjugendpfarrer.

Die verschiedenen Formen und Entwicklungen in der Kinder- und Jugendarbeit erfordern insbesondere integrative Fähigkeiten.

Erwartet werden :

- Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit und die Bereitschaft, unterschiedliche Formen der Kinder- und Jugendarbeit zu vertreten,
- Gemeindeerfahrung,
- die Fähigkeit, Leitungsaufgaben wahrzunehmen,
- theologische Kompetenz und Offenheit für sozialwissenschaftliche Fragestellungen und ihre Auswirkungen auf unterschiedliche Formen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit,
- die Bereitschaft, sich auf Gremienarbeit und die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzulassen und
- die Fähigkeit, sich mit jugendpolitischen Fragestellungen auseinanderzusetzen und Stellung zu beziehen.

In den Aufgabenbereich der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers fallen die Leitung des landeskirchlichen Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg im Rahmen eines Leitungsteams und die Vertretung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in den Gremien der Landeskirche, der Evangelischen Jugend und der Öffentlichkeit.

Außerdem hat die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer vor allem die Aufgabe, die Verkündigung und das seelsorgerliche Handeln in der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern, Anregungen zur Orientierung in der Kinder- und Jugendarbeit zu geben und die Verbindung zum kirchlichen Leben in der Gesamtkirche und in der Ökumene zu pflegen.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen des Pfarrbesoldungsrechts.

Auskünfte erteilen Landesjugendpfarrer Althausen Telefon: 030 / 3086 97 - 171 und Frau OKR'in Schwarz Telefon: 030 / 24 344 - 273.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. März 2001 an das Konsistorium, z.H. Frau OKR'in Schwarz, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin, zu richten.

Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle im Landespfarramt für Krankenhauseelsorge

Die landeskirchliche Pfarrstelle im Landespfarramt für Krankenhauseelsorge ist ab 15. März 2001 wiederzubesetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Fachberatung der in der Krankenhauseelsorge Tätigen,
- Beteiligung bei der Berufung, Anstellung und Beauftragung von den in der Krankenhauseelsorge Tätigen,
- Mitarbeit im Konventsrat,
- Vertretung der Belange der Krankenhauseelsorge gegenüber Konsistorium, Krankenhäusern, Kreiskirchenräten, Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland, Institutionen und Interessenvertretungen im Bereich des Krankenhauswesens,
- Beratung der Landeskirche und der Kirchenkreise in medizinischen Fragen,
- Mitwirkung bei der Gewinnung und Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen im Besuchsdienst,
- ein Seelsorgeauftrag in einem Krankenhaus.

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene KSA-Ausbildung (12 Wochen), mehrjährige Berufserfahrung im Arbeitsfeld Seelsorge, Leitungskompetenz und Teamfähigkeit sowie Kompetenz in Strukturfragen.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Bewerbungen sind nur aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstr. 69/79, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Niederer Fläming ist für die Kirchengemeinde Jüterbog und die nähere Umgebung ab 1. Januar 2001 die Stelle einer B-Kirchenmusikerin oder eines B-Kirchenmusikers mit einem Stellenumfang von 50% neu zu besetzen.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der die Musik als ein wesentliches Mittel der Verkündigung versteht.

Zu den Aufgaben gehören die Begleitung der Gottesdienste, die Fortführung des Kirchenchores und des Kinderchores. Ein aktiver Posanenchor steht unter eigener Leitung. Wichtig ist die Ausbildung von Ehrenamtlichen. Sie sollen befähigt werden, selbständig Gottesdienste mit zu begleiten.

Bewerbungen werden erbeten an den Kreiskirchenrat Niederer Fläming, Ettmüllerstr.2, 14913 Jüterbog.

Auskunft erteilen Superintendent Fichtmüller Telefon: 03371-43 28 12 oder Pfarrer Lotz, Telefon: 03372-43 28 91.

*

Stellenangebote

1. Am Evangelischen Gymnasium zum Grauen Kloster ist zum 1. August 2001 die Stelle einer Fachbereichsleiterin / eines Fachbereichsleiters für alte Sprachen zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle einer Studiendirektorin / eines Studiendirektors i. K.,

Besoldungsgruppe A 15.

Die Besetzung mit einer Lehrkraft im Angestelltenverhältnis, Vergütungsgruppe I a, ist möglich.

Anforderungen: entsprechende Qualifikation und Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen werden bis spätestens 28.02.2001 erbeten an das Konsistorium, Schulreferat, Georgenkirchstr. 69/79, 10249 Berlin.

2. Am Evangelischen Gymnasium zum Grauen Kloster ist zum 1. August 2001 die Stelle einer Fachleiterin / eines Fachleiters für Sport zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle einer Oberstudienrätin / eines Oberstudienrats i. K., Besoldungsgruppe A 14.

Die Besetzung mit einer Lehrkraft im Angestelltenverhältnis, Vergütungsgruppe I b, ist möglich.

Anforderungen: entsprechende Qualifikation und Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen werden bis spätestens 28.02.2001 erbeten an das Konsistorium, Schulreferat, Georgenkirchstr. 69/79, 10249 Berlin.

3. An der Evangelischen Schule Neuruppin - Gymnasium ist zum 1. August 2001 die Stelle einer Oberstufenkoordinatorin / eines Oberstufenkoordinators zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle im Angestelltenverhältnis der Vergütungsgruppe I a (KMT-O).

Anforderungen: entsprechende Qualifikation und Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen werden bis spätestens 28.02.2001 erbeten an das Konsistorium, Schulreferat, Georgenkirchstr. 69/79, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

1. Ökumenischer Kirchentag 2003 in Berlin

Vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 findet in Berlin der Ökumenische Kirchentag statt. Wir bitten Sie, sich diesen Termin vorzumerken und darauf zu achten, dass für diese Zeit keine größeren Veranstaltungen wie Gemeindefeste, -ausflüge oder Konfirmationen in den Kirchengemeinden geplant werden.

Es lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehen, in welchem Umfang Räumlichkeiten der Gemeinden für Veranstaltungen und ggf. auch zur Unterbringung von Teilnehmenden benötigt werden. Daher sind alle Gemeinden und kirchlichen Institutionen in Berlin-Brandenburg, besonders jedoch in Berlin und im Umland ge-

beten, Räume (Kirchen, Gemeindehäuser, Schulen usw.) für die Zeit des Ökumenischen Kirchentages vorsorglich freizuhalten.

Die Zuordnung von Kirchentagsveranstaltungen zu Räumen wird durch das Vorbereitungsbüro des Ökumenischen Kirchentages, das im April 2001 seine Arbeit in Berlin aufnehmen wird, koordiniert. Interessenten, die Räume oder Veranstaltungen anbieten möchten, wenden sich bitte dorthin. Die Anschrift des Büros und eine oder einen Ansprechpartner werden wir rechtzeitig bekannt geben.

Ein besonders erbetener Beitrag der Gemeinden für den Ökumenischen Kirchentag wird auch in der Aufnahme von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern in Privatquartieren bestehen.

Alle Gemeinden, Institutionen und Interessierten werden zukünftig

über den Fortgang der Vorbereitungen informiert. Rückmeldungen und Anregungen jeglicher Art sind daher wichtig. Sie sind zu richten an den Beauftragten für den Ökumenischen Kirchentag der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Pfarrer Volkmar Deile, Ev. Zentrum, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin, Telefon: 030 - 24 34 42 79.

Berlin, den 18. Januar 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

2. Nutzung der Urheberrechte anderer Landeskirchen für kirchliche Veröffentlichungen (Gegenseitigkeitserklärung)

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat im Interesse der gegenseitigen Nutzung landeskirchlicher Urheberrechte an Verlautbarungen, Broschüren, Synodalbeschlüssen usw. durch andere Kirchen die nachstehende Gegenseitigkeitserklärung zur Genehmigung des Abdrucks urheberrechtlich geschützter Texte formuliert (Anlage). Diese Erklärung ist inzwischen von 21 der EKD angehörenden Kirchen abgegeben worden, darunter auch von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Die Gegenseitigkeitserklärung darf nicht zu einem sorglosen Umgang mit urheberrechtlichen Fragen führen. Zwar werden Synodalbeschlüsse in der Regel schon nach § 5 Abs. 1 oder 2 Urheberrechtsgesetz von urheberrechtlichem Schutz ausgenommen sein, weil sie analog zu staatlichen Gesetzen, Verordnungen und amtlichen Erlassen bzw. Verlautbarungen, die zur allgemeinen Kenntnissnahme bestimmt sind, keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Doch gilt hier das Verbot einer Veröffentlichung mit Änderungen bzw. ohne Quellenangabe. Bei Texten, die von landeskirchlichen Einrichtungen und Dienststellen publiziert worden sind, und aus denen nicht eindeutig zu erschließen ist, ob die Urheberrechte bei der Landeskirche liegen, insbesondere bei namentlicher Kennzeichnung einzelner Beiträge in einer Publikation eines Werkes oder einer Einrichtung, wird daher im Einzelfall weiterhin nachgefragt werden müssen, ob die Urheberrechte bei der Landeskirche oder der Einzelperson liegen.

Die Gegenseitigkeitserklärung ist ab sofort anwendbar.

Berlin, den 4. Dezember 2000
Az: 3554-3

Für das Konsistorium
P e t t e l k a u

Anlage

Erlaubnis zum Abdruck urheberrechtlich geschützter Texte

Die Landeskirche räumt der Evangelischen Kirche in Deutschland, den anderen Gliedkirchen und ihren Zusammenschlüssen im nachstehend festgelegten Umfang und mit den nachfolgenden festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen das Recht ein, die Texte, an denen ihr die Urheberrechte zustehen, zur Erfüllung von deren Aufgaben nachzudrucken oder in eigene Texte zu übernehmen.

1. Umfang

Das Recht zum Nachdruck oder zur Übernahme wird für alle Texte eingeräumt, an denen der Landeskirche einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Werke und Einrichtungen allein die Urheberrechte zustehen. Umfasst sind insbesondere Agenden, Verlautbarungen, Synodalerklärungen, Broschüren und Handbücher etc., soweit der Nachdruck nicht nach § 5 Urheberrechtsgesetz ohnehin erlaubt ist. Diese Erlaubnis gilt nicht für Texte oder Teile von Texten, bei denen die Rechte ganz oder teilweise bei Dritten liegen oder

Verlagen übertragen sind. Nicht umfasst von der Rechteeinräumung sind Texte, die zu einem höheren als dem Druck- oder Selbstkostenpreis von der Landeskirche abgegeben werden.

2. Gegenseitigkeit

Die vorstehende Einräumung der Rechte setzt voraus, dass die Evangelische Kirche in Deutschland, die anderen Gliedkirchen oder der Zusammenschluss von Gliedkirchen eine entsprechende Erklärung zugunsten der Landeskirche abgegeben hat. Die Erklärung wird gegenüber der EKD abgegeben, die sie den Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen mitteilt.

3. Abgabepreis

Die Einräumung steht unter der Bedingung, dass auch für den nachgedruckten oder übernommenen Text kein höherer Abgabepreis als der für die Druck- und Herstellungskosten erhoben wird.

4. Benachrichtigung

Auf eine Benachrichtigung von dem Nachdruck oder der Übernahme von Texten wird verzichtet, es wird aber gebeten, bei der Übernahme größerer Textstücke oder ganzer Werke die Landeskirche zu benachrichtigen oder ein Belegexemplar zu übersenden.

5. Kennzeichnung

Die nachgedruckten oder übernommenen Texte dürfen nicht ohne Kenntlichmachung geändert werden. Es ist die Quelle anzugeben.

6. Geltungsdauer

Diese Erklärung gilt mit Wirkung vom 1. April 2000 an. Sie ist solange verbindlich, bis sie unter Angabe einer angemessenen Frist schriftlich zurückgenommen wird. Die Rücknahme ist gegenüber der EKD zu erklären, die die anderen Gliedkirchen und ihre Zusammenschlüsse hiervon unterrichtet. Bereits auf der Grundlage dieser Erklärung vorgenommene Nachdrucke oder Textübernahmen bleiben für die in Arbeit befindliche Auflage von der Rücknahme dieser Erklärung unberührt.

Die nachstehend aufgeführten Kirchen haben bisher die Gegenseitigkeitserklärung unterzeichnet:

1. Evangelische Landeskirche Anhalts
2. Evangelische Landeskirche in Baden
3. Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
4. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
5. Bremische Evangelische Kirche
6. Ev.-luth. Landeskirche Hannover
7. Ev. Kirche in Hessen und Nassau
8. Lippische Landeskirche
9. Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
10. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
11. Ev. Kirche der Pfalz
12. Pommersche Evangelische Kirche
13. Ev.-ref. Kirche
14. Ev. Kirche im Rheinland
15. Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
16. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
17. Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz
18. Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
19. Ev. Kirche von Westfalen
20. Ev. Landeskirche in Württemberg
21. Ev. Kirche der Union

3. Einschränkung des Kopierens von Liedern und Noten für Gottesdienste

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich an alle Gliedkirchen mit der dringenden Bitte gewandt, für eine Einschränkung des Kopierens von Liedern und Noten für Gottesdienste in den Kirchen-

gemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen zu sorgen.

Jede Kopie löst einen Vergütungsanspruch des Urhebers oder Rechteinhabers an den Texten oder Melodien aus. Die EKD hat zur pauschalen Abgeltung dieser Vergütungsansprüche mit der VG Musikedition einen Pauschalvertrag geschlossen und zahlt dafür gegenwärtig jährlich 300.000 DM.

Die letzte Repräsentativerhebung zur Nutzung des eingeräumten Rechts in den Kirchengemeinden hat ergeben, dass die Zahl der gefertigten Kopien ständig steigt. Eine Hochrechnung aus den Angaben der befragten Gemeinden hat zu einer vermuteten Zahl von 32,5 Millionen Kopien pro Jahr EKD-weit geführt.

Die EKD muss daher damit rechnen, dass die VG Musikedition eine Anhebung der Pauschalvergütung um bis zu 100 % verlangen könnte, wenn der Kopierflut nicht Einhalt geboten wird. Die EKD hat die Gliedkirchen darauf hingewiesen, dass sie nicht in der Lage ist, zusätzlich weitere 300.000 DM aufzubringen. Sie müsste vielmehr bei Überschreitung der jetzigen Kostenpauschale den Vertrag kündigen. Die Zahlungspflicht würde dann jede einzelne Gemeinde treffen. Erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand würde auf die Gemeinden zukommen. Es wird daher dringend gebeten, z. B.

- stärker das Evangelische Gesangbuch zu nutzen,
- Kopien mehrfach zu verwenden,
- Gottesdienstabläufe in Stichworten als Kopien herzustellen, ohne dass Lieder und Noten darauf mit abgelichtet werden.

Wir bitten auch unsererseits, den Einsatz fotokopierter Lieder und Noten möglichst um die Hälfte zu reduzieren.

Berlin, den 23. November 2000

Az: 3554-3

Für das Konsistorium
P e t t e l k a u

4. Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2000

Datum	Aktenzeichen	Betreff
11.7.2000	Ref. 7.2/2306-27	Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
12.9.2000	Ref. 7.2/2306-26	I. Veröffentlichung der Ausführungsvorschriften zu der Entscheidung der Schlichtungsstelle vom 7.1. 2000 und II. Umsetzung des Tarifabschlusses für das Jahr 2000
27.9.2000	Ref.6.1/4100-3	Übertragung von Grundstücken aus dem Bestand des früheren Berliner Stadtsynodalverbandes (BStV)
6.11.2000	Ref.1.1/1821-9	Rundschreiben der EKD vom 6. 10.2000 betreffend Scientology- Verwendung der sogenannten Schutzklärung bei der Vergabe von Aufträgen durch kirchliche Stellen
15.12.2000	Ref.6.2.9/5910-01 (5800)	Erhalt von denkmalwerten Grabstätten
18.12.2000	Ref.6.2.9/5940-6	Umsatzsteuer für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof Umstellung auf die kaufmännische Buchführung
27.12.2000	Ref.7.1/2401-0	Neuregelung der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an kirchliche Angestellte und Arbeiter(innen) bei gleichzeitiger Beschränkung der Beihilfeberechtigung auf die z.Z. beschäftigten Mitarbeiter (innen)

